



HVBG

HVBG-Info 28/1989 vom 19.10.1989, S. 2237 - 2240, DOK 163.1/017-BSG

**Anschlußheilbehandlung als Pflichtleistung in der
Kriegsopferversorgung - Erstattungsanspruch des vorleistenden
RV-Trägers (§ 11 Abs. 1 BVG; § 6 Abs. 2 Nr. 1 RehaAnglG; §§ 102
Abs. 1, 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X) - BSG-Urteil vom 27.04.1989
- 9/9a RV 44/87**

Anschlußheilbehandlung als Pflichtleistung in der
Kriegsopferversorgung - Erstattungsanspruch des vorleistenden
RV-Trägers (§ 11 Abs. 1 BVG; § 6 Abs. 2 Nr. 1 RehaAnglG; §§ 102
Abs. 1, 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 27.04.1989 - 9/9a RV 44/87 -
Das BSG hat mit Urteil vom 27.04.1989 - 9/9a RV 44/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Anschlußheilbehandlung in einer Spezialeinrichtung waren die Träger der KOV schon vor Inkrafttreten des GRG verpflichtet.
2. Unsicherheit über die Zuständigkeit besteht für einen zur vorläufigen Leistung verpflichteten Träger schon dann, wenn ein anderer Träger seine Leistungsverpflichtung generell bestreitet; Ermittlungen zum subjektiven Kenntnisstand der Bediensteten sind entbehrlich.

Orientierungssatz:

Anschlußheilbehandlung - vorläufige Leistungen -

Erstattungsanspruch:

1. Bei einem vorläufigen Leistungsverhältnis i.S. des § 102 SGB X liegen an sich auch die Voraussetzungen des § 105 SGB X vor. Denn auch der vorläufig leistende Träger stellt sich - sofern er nach § 102 SGB X erstattungsberechtigt ist - als ein unzuständiger Leistungsträger heraus. Nur der i.S. von § 102 Abs. 1 SGB X "zur Leistung verpflichtete Leistungsträger" ist zugleich zuständiger Leistungsträger i.S. des § 105 SGB 10, d.h. sachlich befugt oder passiv legitimiert (vgl. BSG-Urteil vom 25.04.1989 4/11a RK 4/87) (vgl. HV-INFO 1989, S. 1487-1496). Bei dieser Anspruchskonkurrenz tritt § 105 Abs. 1 S. 1 SGB X zurück.